

1797 Juli 25

An den untergeordneten Gemeinrichteramte zu Ischgl

41

Um dem unnöthigen geld- und zeitaufwande der Handwerker vorzubeüegen, wurde duch hohes Gubernialdekret vom 18ten April 1788 /:Handwerk 8833:/ verordnet, dass bei jenen, die sechs Stunden Wegs von ihrer Hauptlade entfernet sind, das Freisagen und die Auflage in dem Orte ihres gewöhnlichen Aufenthaltes nur von einem hierzu zu ernennenden Handwerks Komissär vorgenom(m)en werd(en) sollen; welcher alsdan(n) das Geschehene blos an die lade anzuzeigen haben wird.

An die hellklare Vorschrift dieses Gesetzes hat demnach der Gemeinrichter in hieseitigen Name die Schuster und alle dortige Handwerker anzuweisen, und sie zu erin(n)eren, daß man die Befolgung dieser hohen Vorschrift inskünftige um so sicherer erwarte, als man die wegen Nicht-einsendung der schuldigen Auflegelder entstehende Schreibereien und Bemühungen den hartnäckigen Restanten aufrechnen und sie zur Abfuhr ihrer Schuldigkeit mit Zwange anhalten wird. Denn da einmal die Handwerker in diesem Gerichte auf ihr eigenes Verlangen zünftig geworden sind, so müssen sie auch den Zunfts Satzungen ohne anderst ~~gefordert wird~~ nachkom(m)en, und sie werden glaublich nicht einwenden können, das an ihnen etwas anderst gefordert wird, als was ihre Schuldigkeit zu bestreitung der Zunftsauslagen erheuscht.

K.K. Landrichteramte Naudersberg
den 25ten Juli 1797

Jos Rungger mpia
k.k. Landrichter